

## **Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“**

### **Rechtsgrundlage**

Rechtliche Grundlagen des Verfahrens zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gemeinde hat für die Aufhebung des Bebauungsplanes das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung, gewählt.

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb der Flur 4 der Ortschaft Möser und entspricht dem Geltungsbereich des seit 28.07.2003 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“.

Mit einer Gesamtfläche von 9.200 m<sup>2</sup> befindet sich das Plangebiet zwischen

- der Teichstraße im Norden
- dem Libellenweg im Osten
- der Bundesstraße 1 im Süden und
- der Biesengrundbreite im Westen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser stellt sich die betreffende Fläche als Wohnbaufläche dar.

Der Bebauungsplan wurde somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Maßnahmen zur Einhaltung naturschutzrechtlicher Belange wurden im Bebauungsplan festgelegt.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und stellte sich vor der Erarbeitung des Bebauungsplanes als unbebaute Innenbereichsfläche dar.

### **Ziel des Bebauungsplanes**

Ziel des Bebauungsplanes war es, für die Geltungsbereichsfläche, die sich als Brachfläche darstellte, Baurecht für Einfamilienhäuser zu schaffen.

Die Erschließung erfolgte über den Schilfweg.

## **Anlass der Aufhebung**

Der Bebauungsplan hat seine Funktion erfüllt.

Die Möglichkeit einer weiteren Bebauung im Sinne der Baulückenschließung nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB besteht jedoch.

Danach wäre ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Da die Erschließung ebenfalls über den Schilfweg gesichert wäre, ist es nach Aufhebung des Bebauungsplanes nicht erforderlich, die im Geltungsbereich dargestellte Anbindung an den Libellenweg zu realisieren.

## **Natur und Landschaft**

Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Schutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz und keine gesetzlich geschützten Biotop.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege nicht berührt.